IBA Institut für Biotopverbund und Artenschutz

Naturschutzfachliche Einschätzung einer Befreiung im Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) (Nr. 3.15.032)

Ausweisung des Windenergiegebietes „Hundsrücken“ innerhalb des LSG



Auftraggeber:	Ökostrom Consulting Freiburg GmbH Goethestraße 64 79100 Freiburg im Breisgau
Projektleitung:	Treiber Felix
Stand:	August 2026

IBA Umweltplanung | Institut für Biotopverbund und Artenschutz
Zur Hinterschwemme 7
D - 79241 Ihringen am Kaiserstuhl

Telefon: +49 162 8918413
E-Mail: info@iba-umweltplanung.de
Website: www.iba-umweltplanung.de

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Beschreibung des geplanten Vorhabens 1

3 Voraussetzung einer Befreiung 3

3.1 Rechtsgrundlage einer naturschutzrechtlichen Befreiung 4

4 Rechtsverordnung Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ 4

4.1 Kurzbeschreibung des LSG 4

4.2 Verbote des LSG (gemäß Verordnung) 5

4.3 Erlaubnisvorbehalte des LSG (gemäß Verordnung) 6

4.4 Zulässige Handlungen des LSG (gemäß Verordnung) 7

5 Auswirkungen des Vorhabens auf das LSG 8

6 Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung 12

6.1 Überwiegendes öffentliches Interesse 12

6.1.1 Standortbezogene Notwendigkeit 14

6.2 Vereinbarkeit von Naturschutz und Landschaftspflege 14

7 Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets „Schauinsland“ 15

8 Fazit 16

Literaturverzeichnis: 17

Anhang: Fotosimulation 18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispielhafte Standorte von drei Windenergieanlagen auf dem Hundsrücken im Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ (Quelle: LUBW UDO 2026). 2

Abbildung 2: Detailkarte der beispielhaften Standorte der drei Windenergieanlagen (Quelle: LUBW UDO 2026). 3

Abbildung 3: Die Sichtbarkeitsanalyse zeigt die Orte in einem Umkreis von 15 km um die Vorhabenfläche an, von denen die WEA potenziell gesehen werden können. 11

Abbildung 4: Die Sichtbarkeitsanalyse zeigt die Orte in einem Umkreis von 15 km um die Vorhabenfläche an, von denen die WEA gesehen werden können (unique land use, 2026). 11

Abbildung 5: Die Sichtbarkeitsanalyse zeigt die Orte in einem Umkreis von 15 km um dian, von denen die WEA gesehen werden können. 11

Abbildung 10: Fotosimulationsstandorte. 18

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die nachfolgende Einschätzung zur Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzes stellt den besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets den möglichen Auswirkungen des geplanten Windenergiegebiets bzw. der geplanten Windenergieanlagen (WEA) gegenüber. Dabei wird fachgutachterlich dargelegt, weshalb die Nutzung der Windenergie am vorgesehenen Standort mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets vereinbar ist.

2 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Vorhaben

Die Ökostromgruppe plant in Kooperation mit der Gemeinde Oberried die Errichtung eines Windenergieprojekts auf gemeindeeigenen Flächen am Hundsrücken. Der Bergrücken weist eine sehr gute Windhöffigkeit und damit grundsätzlich günstige Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie auf. Die mittlere gekappte Windleistungsdichte in 160 m Höhe beträgt mehr als 550 W/m², bei einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von über 8 m/s. Die LUBW empfiehlt für einen wirtschaftlichen Betrieb eine minimale Windleistungsdichte von 215 W/m². Damit verfügt der Standort über sehr gute Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen und zugleich nachhaltigen Betrieb von Windenergieanlagen. Geplant sind drei moderne Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Leistung von 7.000 kW.

Zur Realisierung des Windparks ist es notwendig auf dem Hundsrücken ein Windenergiegebiet auszuweisen. Um dieses Ziel zu erreichen ist, in enger Absprache mit der Gemeinde Oberried und dem Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal, eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Durch die sorgfältige Standortwahl und eine naturverträgliche Flächennutzungsplanung soll sichergestellt werden, dass Belange des Arten- und Landschaftsschutzes gewahrt bleiben.

Das Vorhaben leistet einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Erreichung der Klimaschutzziele und liegt damit gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Auch gem. § 1 Abs. 3 BNatSchG kommt der zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien, eine besondere Bedeutung zu. Windenergie leistet durch die weitgehend klimaneutrale Stromerzeugung einen wichtigen Beitrag zur Begrenzung des Klimawandels und damit zugleich zum langfristigen Schutz von Arten, Lebensräumen und natürlichen Ökosystemen. Ihr Ausbau dient daher nicht nur dem Klimaschutz, sondern auch der dauerhaften Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Lage

Der Standort befindet sich auf einer exponierten Kammlage des Schauinsland-Massivs in einer Höhe von ca. 1.200 m ü. NN.

Das Vorhaben liegt vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Schauinsland“ (Nr. 3.15.032) sowie im europäischen Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Nr. 8114 401). Die Umgebung ist geprägt durch die historisch

gewachsene Kulturlandschaft der Schwarzwaldhochlagen, die einen charakteristischen Wechsel zwischen geschlossenen Waldbeständen und offenen Weidfeldern aufweist.

Aufgrund seiner markanten Silhouette und der Nähe zu touristisch bedeutsamen Zielen wie dem Schauinsland-Gipfel weist das Gebiet eine regionale Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung auf. Gleichzeitig weist das Umland bereits punktuelle technische Vorbelastungen (z. B. Windkraftanlagen, Sendeanlagen, Seilbahnen, Touristenattraktionen) auf, die den Charakter einer modernen Nutzkulturlandschaft unterstreichen. Rund 2 km westlich des Standorts befinden sich bereits eine Windenergieanlage auf der Holzschlägermatte sowie zwei weitere nordwestlich auf dem Taubenkopf.

Der Standort „Hundsrücken“ wurde aufgrund seiner hohen Windhöffigkeit, seiner bereits hervorragend ausgebauten Zuwegung, sowie seiner naturfernen Vegetation gewählt.

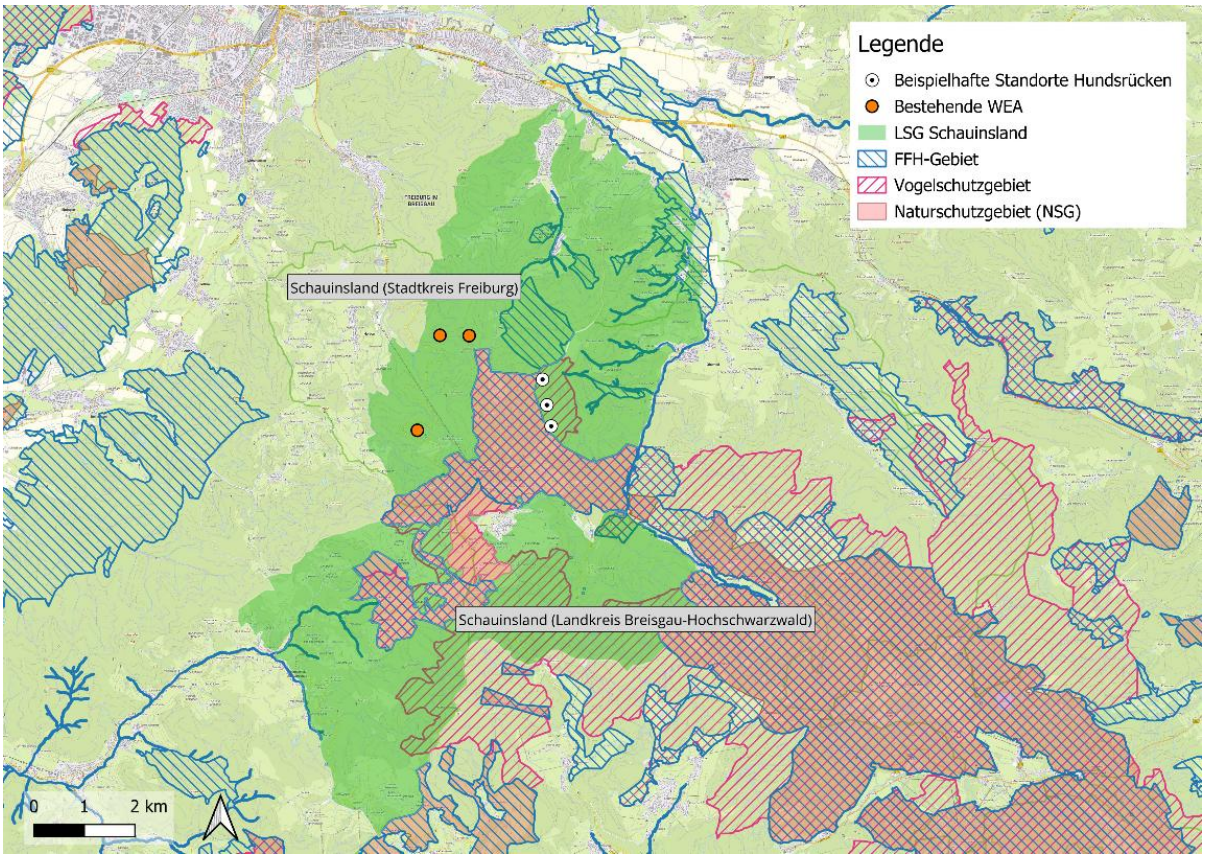


Abbildung 1: Beispielhafte Standorte von drei Windenergieanlagen auf dem Hundsrücken im Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ (Quelle: LUBW UDO 2026).

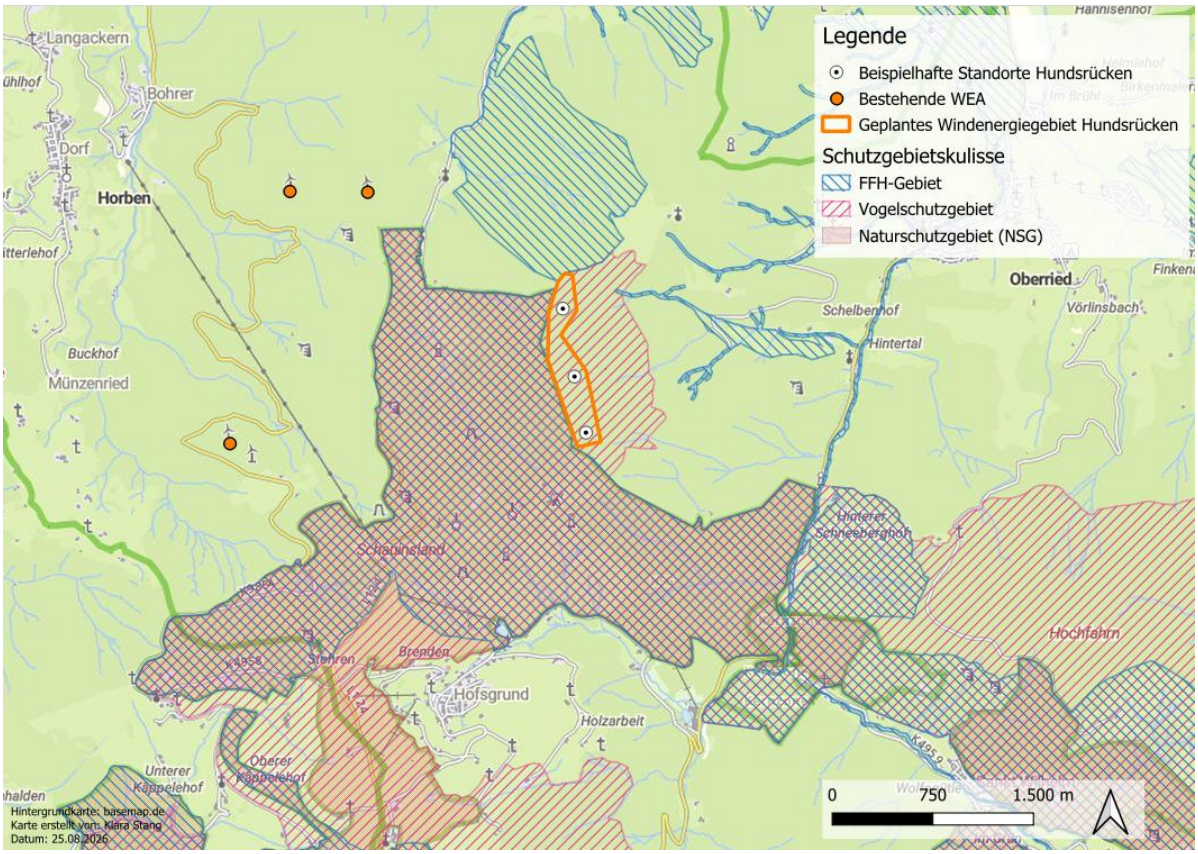


Abbildung 2: Detailkarte der beispielhaften Standorte der drei Windenergieanlagen (Quelle: LUBW UDO 2026).

3 Voraussetzung einer Befreiung

Der Vorhabenbereich liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Schauinsland“ und zugleich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebiets 8114-441 „Südschwarzwald“. Die in § 26 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 BNatSchG vorgesehene Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung findet daher gemäß § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG auf den vorliegenden Standort keine Anwendung. Die Vereinbarkeit der Planung mit den Bestimmungen und Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist deshalb eigenständig zu beurteilen. Unabhängig davon wurde die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der betroffenen Natura-2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG in einer gesonderten Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung untersucht.

Da die pauschale Öffnungsklausel für Windenergie in Landschaftsschutzgebieten bei einer gleichzeitigen Lage in Natura 2000-Gebieten gemäß § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG nicht greift, und eine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes im Sinne des § 7 Nr. 4 der LSG-Verordnung nicht vollständig ausgeschlossen, beziehungsweise durch Nebenbestimmungen vollständig vermieden werden kann, ist eine Befreiung von den Verboten der LSG-Verordnung „Schauinsland“ auf Grundlage von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich. Hierfür müssen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des LSG geprüft werden.

Die vorliegende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung liefert eine wesentliche fachliche Grundlage für die Bewertung derjenigen Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets, die sich auf die Erhaltung der

Natura-2000-relevanten Lebensräume und Arten beziehen. Unter vollständiger Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind danach keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der untersuchten Natura-2000-Gebiete zu erwarten. Die darüber hinausgehenden Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets, insbesondere hinsichtlich Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Naturhaushalt, Naturgüter und Erholungsfunktion, werden im vorliegenden Gutachten eigenständig betrachtet.

3.1 Rechtsgrundlage einer naturschutzrechtlichen Befreiung

Rechtsgrundlage einer naturschutzrechtlichen Befreiung stellt § 67 Abs. 1 BNatSchG dar. Danach kann „[…] von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes […] sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder […] auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“ (MRL, 2013)

4 Rechtsverordnung Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“

4.1 Kurzbeschreibung des LSG

Das Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland" wurde 2002 per Verordnung ausgewiesen und erstreckt sich über eine Fläche von rund 5.465 ha. Die Gebietskulisse erstreckt sich von den Nordwesthängen des Schauinslands (Freiburger Bergwald) über das Kappler Tal (einschließlich Kleinem und Großem Tal) bis hin zu den Landschaften westlich der L 126 zwischen Kirchzarten und St. Wilhelm. In südwestlicher Richtung reicht das Schutzgebiet über den Trubelsmattkopf bis zum Wiedener Eck sowie östlich über das Stampfbachtal (Gemarkung Obermünstertal) bis hin zu den Weideflächen der Kohlerhöfe (Gemarkung Ehrenstetten) (RP, 2002).

Folgende Gemeindeflächen gehören zum Schutzgebiet:

- Gemeinde Ehrenkirchen, Gemarkung Ehrenstetten,
- Gemeinde Kirchzarten, Gemarkung Kirchzarten,
- Gemeinde Münstertal/Schwarzwald, Gemarkung Obermünstertal,
- Gemeinde Oberried, Gemarkungen Oberried, Hofsgrund und St. Wilhelm

Zweck des Schutzgebiets ist gemäß Verordnung (RP, 2002):

- die gewachsene, historisch geprägte Kulturlandschaft des Schwarzwald-Hochlagenraums zu bewahren, einschließlich der in die Nachbartäler hineinreichenden Ausläufer mit eiszeitlich geformtem Relief, und dem Wechsel von Wald- und Feldflächen, abwechslungsreichen Waldsäumen, Wiesen, Weideflächen und charakteristischen Weidbäumen;

- naturnahe und natürliche Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten in Wald- und Grünlandbereichen zu erhalten und zu schützen – teilweise handelt es sich dabei auch um Flächen des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000";
- die Ertragsfähigkeit und Nutzbarkeit der Naturressourcen zu bewahren und zu fördern;
- die zahlreichen, teils eiszeitlich entstandenen landschaftlichen Sonderformationen wie Felsformationen, Blockschutthalden und Karstrukturen zu sichern, da sie Lebensraum für spezialisierte Arten bieten;
- die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu erhalten;
- die Landschaft als Erholungsraum für die Allgemeinheit zu bewahren und naturverträglich weiterzuentwickeln.

Gesetzliche Grundlagen für LSG

§ 26 Abs. 1 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in welchen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG „ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.“

§ 26 Abs. 2 BNatSchG

Erforderlich ist der Antrag auf Befreiung, da in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgaben näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, welche „den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

4.2 Verbote des LSG (gemäß Verordnung)

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes sind gemäß Verordnung sämtliche Maßnahmen und Handlungen untersagt, die darauf abzielen, den Gebietscharakter zu verändern oder dem Schutzzweck entgegenzuwirken. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen dadurch

1. der Naturhaushalt beeinträchtigt oder geschädigt wird;
2. die Nutzbarkeit der Naturgüter dauerhaft beeinträchtigt wird;
3. eine nach § 6 geschützte Art der Flächennutzung nachhaltig verändert wird;
4. das Landschaftsbild dauerhaft verändert wird oder die natürliche Eigenart der Landschaft anderweitig beeinträchtigt wird, oder wenn eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets gemäß § 4 Abs. 1 entsteht;

5. der Erholungswert oder Naturgenuss der Landschaft geschmälert wird.

4.3 Erlaubnisvorbehalte des LSG (gemäß Verordnung)

(1) Wer Handlungen vornehmen möchte, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen könnten, benötigt hierfür die Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Eine Erlaubnispflicht besteht insbesondere für folgende Vorhaben:

1. das Beseitigen, Zerstören oder Verändern wesentlicher Landschaftsbestandteile – etwa einzeln stehender Bäume, Baumgruppen, Hecken, Gehölze, der Ufervegetation an Bächen und Gräben, von Felsen sowie natürlichen Geröll- und Blockhalden;
2. die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne der Landesbauordnung oder die Durchführung diesen gleichgestellter Maßnahmen;
3. die Anlage von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen, das Verlegen von Leitungen sowie die Veränderung entsprechender Anlagen;
4. die Anlage oder Veränderung von Sport- und Spielstätten;
5. die Anlage oder Veränderung von Flugplätzen bzw. Start- und Landeflächen für Luftsportgeräte (beispielsweise Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) sowie für Freiballone, ferner Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, sofern hierfür eine luftverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist;
6. die Anlage, Beseitigung oder Veränderung fließender und stehender Gewässer sowie Entwässerungsmaßnahmen oder sonstige Eingriffe, die den Wasserhaushalt beeinflussen;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln – ausgenommen behördlich genehmigte Beschilderungen;
8. Veränderungen der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
9. Neuaufforstungen sowie die Anlage von Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Bäumen und Sträuchern;
10. eine dem Schutzzweck widersprechende Änderung von Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung;
11. das Umbrechen von Dauergrünland oder Dauerbrachflächen;
12. den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen;
13. die Ausübung von Motorsport;
14. das Zelten, Lagern sowie das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen;
15. das Lagern von Gegenständen, sofern dies nicht für die zulässige Nutzung des Grundstücks notwendig ist.

(3) Die Erlaubnis muss erteilt werden, wenn von der geplanten Handlung keine der in § 7 beschriebenen Auswirkungen ausgehen oder solche Auswirkungen sich durch entsprechende Auflagen oder Bedingungen verhindern lassen. Sie kann auch mit Auflagen oder Bedingungen versehen, befristet oder mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden, sofern auf diese Weise sichergestellt werden kann, dass die Auswirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur in geringem Maße zuwiderlaufen.

(4) Wird die Erlaubnis im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer anderweitig vorgeschriebenen Gestattung erteilt, so tritt diese an die Stelle der gesonderten Erlaubnis.

4.4 Zulässige Handlungen des LSG (gemäß Verordnung)

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung;
2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie das Anlegen von Rückegassen und Maschinenwegen;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Unberührt bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger Weise bestehender Einrichtungen.

5 Auswirkungen des Vorhabens auf das LSG

Baubedingte Auswirkungen

Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen (WEA) erfordert eine temporäre Flächeninanspruchnahme (< 3 Jahre) für Baustellenlogistik, Kranstellflächen und Montagebereiche. Je nach gewähltem Anlagentyp ist pro Standort mit einer temporären Fläche von ca. **0,9 ha** sowie **0,7 ha** dauerhaft beanspruchten Fläche zu rechnen. Es treten folgende Auswirkungen baubedingt auf:

- **Waldrodung und Zerschneidung:** Für die Errichtung der Anlagen sowie die notwendige Infrastruktur ist eine Rodung notwendig. Diese wird auf das nötige Minimum reduziert. Um die ökologische Funktion des Waldes als zusammenhängenden Lebensraum zu bewahren, wird auf die Nutzung bereits vorhandener Forstwege und Schneisen fokussiert, um eine Neuzerschneidung des Waldgebiets zu vermeiden.
- **Töten oder Verletzen von Flora und Fauna:** Es besteht die Gefahr, besonders bei der Baufeldräumung, dass verschiedener schutzgebietsrelevanter Tier- und Pflanzenarten verletzt oder getötet werden. Um diese Gefahr zu minimieren, werden im nachgelagerten Genehmigungsgefahren naturschutzrechtliche Maßnahmen festgesetzt.
- **Temporäre visuelle und akustische Beeinträchtigung:** Während der Herstellung der Bauflächen sowie der Mast- und Blattmontage sind Baustellenmaschinen (Kräne) weithin sichtbar sowie akustisch wahrnehmbar. Diese Störungen sind jedoch auf die Bauphase begrenzt. Die auftretenden erhöhten Schallemissionen und visuellen Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr und Montagearbeiten sind daher von vorübergehender Natur.
- **Erholungsfunktion:** Es kommt während der Bauphase zu lokalen Sperrungen aus Sicherheitsgründen, jedoch wird die allgemeine Zugänglichkeit des Gebiets für die Erholungsuchenden über das vorhandene Wegenetz außerhalb des unmittelbaren Gefahrenbereichs bestehen bleiben, falls nötig werden Umleitungen geplant. Nach Abschluss der Bauarbeiten steht das vorhandene Wegenetz grundsätzlich wieder für die Erholungsnutzung zur Verfügung.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Windenergieanlagen entstehen dauerhafte Auswirkungen auf das LSG „Schauinsland“, die sich primär in der visuellen Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigungen der ansässigen Flora und Fauna sowie einer punktuellen Flächennutzung und -Versieglung äußern.

- **Visuelle Fernwirkung auf das Landschaftsbild und Erholung:** Aufgrund der exponierten Lage auf dem Hundsrückens und einer Gesamthöhe von ca. 250 m sind die Anlagen über einen weiten Sichtraum hin und über das LSG hinaus sichtbar.

Für eine Sichtbarkeitsanalyse hat unique land use im Rahmen des Umweltberichts drei geplante Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-175 EP 5 E2 berücksichtigt. Die Anlagen weisen eine Gesamthöhe von 249,5 m auf. Mithilfe der Sichtbarkeitsanalyse wurden innerhalb eines Radius von 15 km um die geplante Anlagenfläche diejenigen Bereiche ermittelt, von denen aus die WEA potenziell wahrgenommen werden können (vgl. Abb. 3). Die Ergebnisse zeigen eine stark durch die Topografie geprägte räumliche Verteilung der potenziellen Sichtbeziehungen. Großflächige Sichtbereiche befinden sich insbesondere in der Rheinebene sowie im Raum Freiburg, Gundelfingen und Schallstadt und in den höher gelegenen Bereichen zwischen Schauinsland und Feldberg. Von nord-osten aus Kirchzarten und dem Dreisamtal werden die Anlagen ebenfalls potenziell gut sichtbar sein. Im östlich und südlich angrenzenden Schwarzwald bestehen potenzielle Sichtbeziehungen, die jedoch aufgrund des bewegten Reliefs stärker räumlich unterbrochen sind. Zahlreiche Bereiche innerhalb des 15-km-Untersuchungsraums weisen dagegen keine potenzielle Sichtbeziehung auf. So sind die WEA beispielsweise im Münstertal, im Raum Schönau im Schwarzwald, bei Todtnau, in Feldberg Ort sowie in Hinterzarten potenziell nur an wenigen Standorten sichtbar oder vollständig durch das Relief abgeschirmt. Die Analyse verdeutlicht damit, dass die geplanten WEA zwar über den unmittelbaren Nahbereich hinaus wahrgenommen werden können, ihre tatsächliche Sichtbarkeit jedoch wesentlich von den topografischen Gegebenheiten abhängt. Zur Veranschaulichung der landschaftlichen Wirkung wurden insgesamt elf Fotosimulationen von der Ökostrom Consulting Freiburg GmbH für ausgewählten Standorten erstellt, an denen eine Sichtbeziehung zu den geplanten WEA besteht. Die Simulation befindet sich im Anhang. Dennoch ist die visuelle Prägung anlagenimmanent und lässt sich aufgrund der erforderlichen Turmhöhen zur Nutzung der Windhöffigkeit in den Hochlagen nicht durch Verminderungsmaßnahmen (wie z.B. Sichtschutz) vermeiden. Die drei Anlagen erweitern damit die bestehende technische Überprägung. Die Erholungseignung kann jedoch weiterhin bestehen bleiben. Dies zeigt die hohe Nutzung als Erholungsraum der Region trotz der drei schon bestehenden Windenergieanlagen am Schauinsland.

- **Auswirkungen auf Flora und Fauna:** Anlagebedingt kann es durch die langfristige Flächeninanspruchnahme zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Im Rahmen des BImSch- Genehmigungsverfahrens zum Bau und Betrieb der Windkraftanlagen werden Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen festgeschrieben.
- **Dauerhafter Flächenverbrauch und Versiegelung:** Die dauerhafte Inanspruchnahme von (Wald-) Flächen beschränkt sich auf das technisch notwendige Minimum (Mastfuß, Fundament und dauerhaft benötigte Zuwegung) und beträgt nach aktuellen Planungsstand für 3 Anlagen ca. 2 ha. Die dauerhaft versiegelte Fläche pro Anlage ist im Verhältnis zur Gesamtfläche

des LSG (ca. 5.465 ha) als gering einzustufen. Eine Vollversiegelung erfolgt ausschließlich im Bereich der Fundamente. Die übrigen dauerhaft benötigten Flächen, insbesondere Zuwegungen und Kranstellflächen, werden als wasserdurchlässige Schotterflächen ausgeführt. Teilbereiche können nach Abschluss der Bauarbeiten, soweit technisch möglich, begrünt bzw. bepflanzt werden. Zusätzlich werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren Ausgleichsflächen für die Waldinanspruchnahme festgesetzt.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Der laufende Betrieb der Anlagen ist bezieht sich primär auf die sich bewegenden Rotorblätter und dadurch entstehende Risiken für Flora und Fauna.

- **Visuelle Dynamik durch Rotorbewegung:** Die Drehung der Rotoren ist ein betriebsbedingter Prozess, der als dynamisches Element in das Landschaftsbild tritt. Die Rotordrehung kann durch den Blickfokus von Betrachtern aus der Nähe und Ferne auf sich ziehe. Die potenzielle Ausdehnung des Schattenwurfs sowie die betroffenen Immissionsorte werden im Rahmen des dem Genehmigungsantrag beigefügten Schattengutachtens untersucht. Die dort ermittelten Ergebnisse sind für die Beurteilung der visuellen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen ergänzend heranzuziehen.
- **Auswirkungen auf Flora und Fauna:** Anlagebedingt kann es durch die Rotation zu Verstößen gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Es werden erforderliche Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen auf ein Minimum zu begrenzen und das Eintreten der Verbotstatbestände abzuwenden. Eine genaue Betrachtung des Risikos erfolgt in der artenschutzrechtlichen Untersuchung.
- **Akustische Auswirkungen (Schallemissionen):** Es kommt zu betriebsbedingten Schallemissionen. Um die Erholungsfunktion und den Naturgenuss im LSG zu wahren, kommen moderne, schalloptimierte Anlagentypen zum Einsatz. Im Schallemissionsgutachten wird dieser Punkt genauer beleuchtet.
- **Nachtkennzeichnung: Visuelle Wirkung der Nachtkennzeichnung:** Die zur Flugsicherheit erforderliche Nachtkennzeichnung führt zu einer visuellen Wahrnehmung der WEA bei Dunkelheit und stellen damit eine technische Überprägung des nächtlichen Landschaftsbildes dar.
  Um diese Wirkung zu reduzieren wird eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung eingesetzt.
- **Wartungsverkehr und Logistik:** Das Verkehrsaufkommen während der Betriebsphase beschränkt sich auf seltene Wartungs- und Kontrollfahrten. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion durch den Wartungsverkehr ist daher als vernachlässigbar einzustufen.

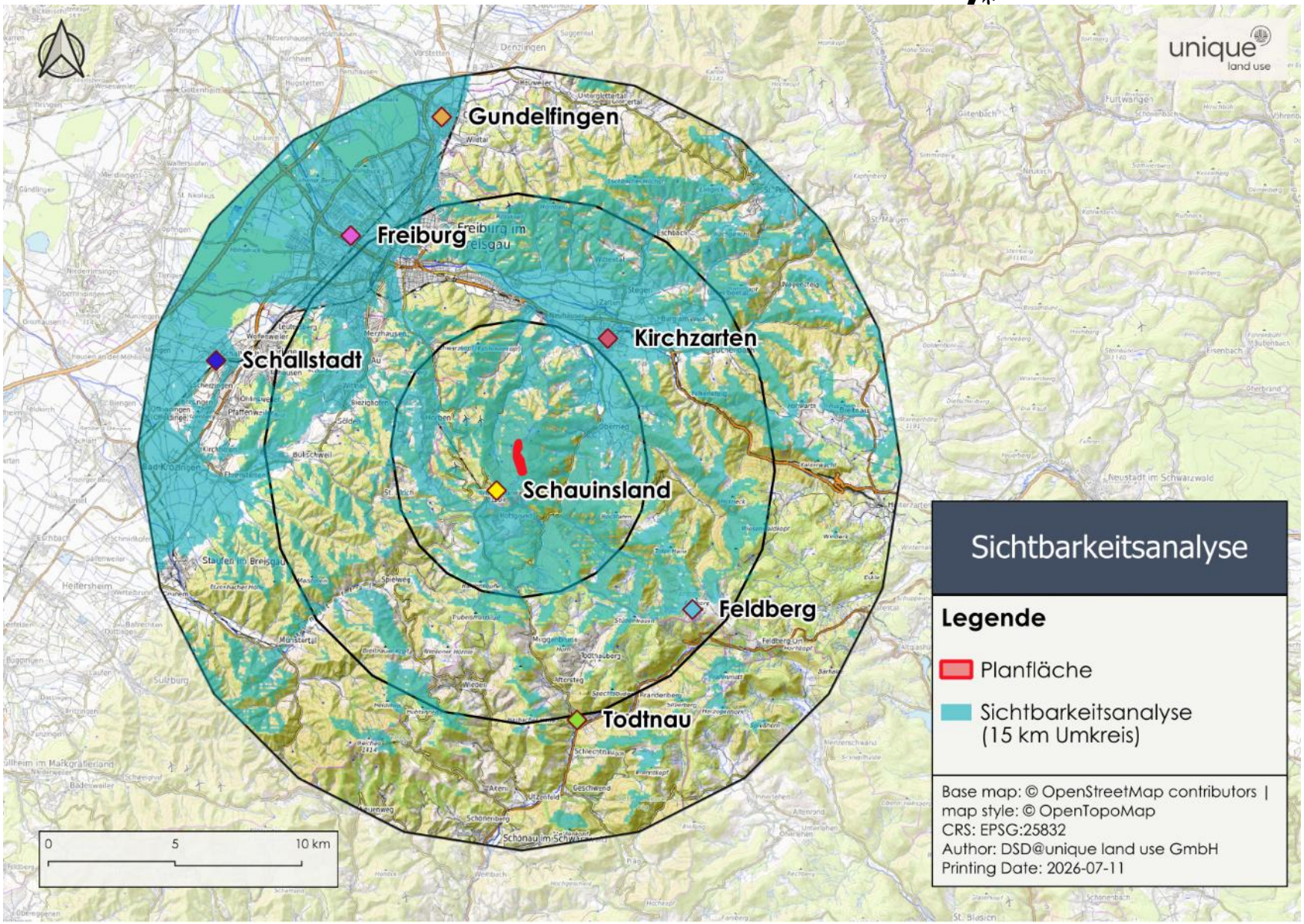


Abbildung 3: Die Sichtbarkeitsanalyse zeigt die Orte in einem Umkreis von 15 km um die Vorhabenfläche an, von denen die WEA potenziell gesehen werden können.

Maßnahmen zum Ausgleich des Landschaftsbildes

Durch die Windenergieanlagen verursachten Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch die Anrechnung von Ersatzmaßnahmen, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken (gem. einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. September 2024 (7 C 3.23)) sowie durch eine Ersatzzahlung kompensiert werden.

Die Berechnungsgrundlage für die Ersatzzahlung bildet die Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO 1997, zuletzt geändert 2004). Entsprechend § 2 der AAVO wird die Ausgleichsabgabe bei selbständigen Turmbauten sowie entsprechenden Vorhaben, bei denen die Bezugnahme auf die Fläche dem Wesen des Eingriffs nicht gerecht wird, nach der Höhe der Baukosten bemessen. Es werden, je nach Dauer und Schwere des Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zwischen 1 bis 5 % der Baukosten festgelegt. Die Baukosten errechnen sich nach den in DIN 276 (2018-12) genannten Kostengruppen 320 (Gründung, Unterbau – Fundament der WEA), 330 (Außenwände / Vertikale Baukonstruktionen, außen – Turm der WEA), 340 (Innenwände / Vertikale Baukonstruktionen, innen – Innenstruktur des Turms der WEA), 350 (Decken / Horizontale Baukonstruktionen) und 440 (Elektrische Anlagen) inklusive Umsatzsteuer.

Für die Ermittlung der Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist weniger die eigentliche Größe des Vorhabens, sondern vielmehr die Fernwirkung der geplanten Anlagen, die Dauer der Beeinträchtigung und die Wertigkeit des beeinträchtigten Landschaftsbildes bzw. der umgebenden Landschaft entscheidend.

Weitere konkrete Maßnahmen oder Zahlungen werden im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens für die spezifischen Anlagen festgesetzt.

6 Prüfung der Voraussetzungen einer Befreiung

6.1 Überwiegendes öffentliches Interesse

Die Ausweisung des Windenergiegebietes und spätere Realisierung des Windparks am Hundsrücken steht im Einklang mit den aktuellen gesetzlichen Zielsetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Das nach § 2 EEG gesetzlich festgelegte überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist im Rahmen der Prüfung des nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlichen überwiegenden öffentlichen Interesses mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen. Die standortbezogene Notwendigkeit der Befreiung wird nachfolgend unter Ziffer 6.1.1 dargestellt.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Sowohl die Gesetzgebung als auch politische Rahmenrichtlinien wie das Kyoto Protokoll, der European Green Deal oder das Pariser Klimaabkommen weisen dem Klimaschutz ein überragendes öffentliches Interesse zu. So sagt der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung aus 2016 (BMUB, 2016) z.B. S. 23: „[…] Die EU hat sich verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen bis 2050 um 80 bis 95 Prozent

gegenüber dem Niveau von 1990 zu verringern. Dieser Beschluss erfolgte im Einklang mit den laut Weltklimarat (IPCC) erforderlichen Minderungen seitens der Gruppe der Industrieländer, um den globalen Temperaturanstieg auf zwei Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. […]. Der Europäische Rat vereinbarte eine Minderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 40 Prozent innerhalb der EU bis 2030 gegenüber dem Niveau von 1990. Das Ausbauziel für erneuerbare Energien wurde verbindlich auf mindestens 27 Prozent am Endenergieverbrauch festgelegt. […].“

Auch der Europäische Gerichtshof folgt dieser Weisung in seiner Rechtsprechung(en). In seinem Urteil C-346/143 v. 04.05.2016 führt der EuGH in Rn. 73 aus: „[…] Darüber hinaus ist die Förderung erneuerbarer Energiequellen, die für die Union von hoher Priorität ist, u. a. im Hinblick darauf gerechtfertigt, dass die Nutzung dieser Energiequellen zum Umweltschutz und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt und zur Sicherheit und Diversifizierung der Energieversorgung beitragen und die Erreichung der Zielvorgaben des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen beschleunigen kann […].“

Im Gemeinsames Schreiben des Kompetenzzentrums Windenergie und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg aus 2013 „Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten“ 2013 wird zudem darauf hingewiesen, dass „[…] Mit zunehmender Windhöffigkeit des Standorts das öffentliche Interesse an der Realisierung der Windenergieanalge(n) [steigt]“. Der Hundsrück ist für seine besondere Windhöffigkeit bekannt (MLR, 2013).

Weitere Hinweise auf das überragende öffentliche Interesse:

- **Völkerrechtliche Verpflichtungen:** Der Ausbau dient der Umsetzung des Pariser Klimaschutzabkommens (UN, 2015). Ohne den massiven Ausbau der Windkraft an Land (Ziel: 115 GW bis 2030) können diese Klimaziele nicht erreicht werden.
- **Verfassungsrechtliche Verpflichtung:** Der Ausbau der Windenergie dient dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Freiheitsrechte künftiger Generationen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Klimabeschluss vom 24. März 2021 klargestellt, dass der Staat nach Art. 20a GG zu wirksamem Klimaschutz verpflichtet ist und heutige Generationen die erforderlichen Emissionsminderungen nicht einseitig auf die Zukunft verlagern dürfen.
- **Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen:** Klimaschutz ist, Wie in § 1 BNATSCHG festgehalten, gleichzeitig Arten- und Naturschutz. Da der Klimawandel Ökosysteme (wie z.B. auch den Schwarzwald) massiv bedroht, ist die Windenergie von hoher Wichtigkeit für den Erhalt dieser Landschaften und der heimischen Ökosysteme
- **Schutz von Leben und Gesundheit:** Der Ausbau der Windenergie trägt zur Begrenzung des Klimawandels und damit zum Schutz von Leben, Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit bei. Durch die Verringerung von Treibhausgasemissionen können klimabedingte Gesundheitsgefahren wie Hitzewellen, zunehmende Luftbelastungen, Extremwetterereignisse, Waldbrände und Überschwemmungen abgemildert werden.
- **Öffentliche Sicherheit:** Erneuerbare Energien machen die Energieversorgung unabhängig von fossilen Importen und stärken damit die Resilienz des Staates. Die aktuelle geopolitische Lage, insbesondere die Kriege zwischen den USA und dem Iran sowie zwischen Russland und der Ukraine, verdeutlicht die erheblichen sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und ökologischen

Risiken, die mit der deutschen und europäischen Abhängigkeit von fossilen Rohstoffimporten verbunden sind.

In Anbetracht an die vorangehende Erläuterung wird davon ausgegangen, dass ein überragendes öffentliches Interesse im Sinne des § 67 Abs. 1 BNatSchG besteht.

6.1.1 Standortbezogene Notwendigkeit

Für die Beurteilung des öffentlichen Interesses ist neben der allgemeinen Bedeutung der Windenergienutzung die besondere Eignung des konkreten Standorts zu berücksichtigen. Der Hundsrücken weist herausragende Windhöffigkeit auf und ermöglicht damit eine besonders flächeneffiziente Nutzung der Windenergie. Die Entwurfsfläche wird weit überwiegend von mittelalten, strukturarmen Fichtenbeständen geprägt und weist im Vergleich zu zahlreichen anderen Schwarzwaldstandorten eine vergleichsweise günstige Erschließbarkeit auf. Gleichzeitig können die angrenzenden FFH-, Natur- und Waldschutzgebiete durch die räumliche Anordnung der Anlagen einschließlich Rotorüberstrich ausgespart werden. Vor dem Hintergrund der hohen Standortqualität und der begrenzten Verfügbarkeit vergleichbar windhöffiger und zugleich technisch nutzbarer Standorte im Schwarzwald kommt der Realisierung der Windenergienutzung am Hundsrücken ein besonderes standortbezogenes öffentliches Interesse zu.

6.2 Vereinbarkeit von Naturschutz und Landschaftspflege

Die dem Antrag beigefügte Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung des Büros Bioplan Bühl untersucht gemäß § 34 BNatSchG die Vereinbarkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ sowie der angrenzenden FFH-Gebiete. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensbegrenzungs- und Vermeidungsmaßnahmen kommen sie zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die für das Vogelschutzgebiet 8114-441 „Südschwarzwald“ sowie die angrenzenden FFH-Gebiete maßgeblichen Arten, Lebensraumtypen und deren Lebensstätten zu erwarten sind. Daher kann davon ausgegangen werden, dass auch die ökologischen Schutzzwecke des LSG Schauinsland als fachlich „abgedeckt“ und die Auswirkung als nicht erheblich zu betrachten sind. Die darüber hinausgehenden Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets „Schauinsland“ wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen eigenständig betrachtet.

Der geplante Eingriff führt zu einer visuell wahrnehmbaren Veränderung des Landschaftsbildes, die sowohl innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG) als auch in dessen weiterer Umgebung wirksam wird. Aufgrund der exponierten Kammlage auf dem Hundsrücken und der Bauhöhe der Anlagen werden diese von bedeutenden regionalen touristischen Attraktionen wie dem Feldberg, dem Schauinsland-Gipfel sowie aus dem Stadtgebiet von Freiburg sichtbar sein.

Bei der fachlichen Beurteilung dieser Auswirkungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Region bereits eine technische Vorprägung aufweist. Landmarken wie der Rosskopf oder die Hornisgrinde sind bereits durch Windenergieanlagen geprägt, und auch das Schauinsland-Massiv selbst verfügt bereits über drei WEA, die sich im LSG befinden sowie Sendeanlagen und Seilbahnen, die für eine punktuelle technische Überprägungen sorgen.

Die bisherige Praxis in der Region Südlicher Oberrhein zeigt, dass diese infrastrukturellen Elemente dem Erholungswert und der touristischen Attraktivität bislang nicht geschadet haben. Trotz der bereits

70 in Betrieb befindlichen Anlagen (Stand 2022) verzeichnet der Schwarzwald weiterhin eine hohe Nutzung an Erholungsraum (Verband Region Südlicher Oberrhein, 2026). Die Windenergienutzung wird hier als Teil einer modernen, nachhaltigen Kulturlandschaft akzeptiert, ohne dass eine großflächige Beeinträchtigung des Landschaftscharakters als „Energielandschaft“ stattgefunden hat. Auch das Urteil der VHG Mannheim (12.12.2005 Az.: 3 S 2521/04, Rz. 54) hat entschieden, dass die alleinige Neuartigkeit von WEA keine Beeinträchtigung der Landschaft darstellt und diese nicht automatisch als störende Fremdkörper gewertet werden können (MRL, 2013). Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes NRW (Urteil vom 18.11.2002 – 7 A 2140/00) darf bei der rechtlichen Wertung der Wirkungen von Windenergieanlagen nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gesetzgeber sie im Außenbereich grundsätzlich, das heißt vorbehaltlich einer planerischen Steuerung durch Raumordnungspläne und gemeindliche Flächennutzungspläne, privilegiert hat, so dass die Anlagen als solche nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (siehe auch OVG NRW, Urteil vom 19.05.2004 – 7 A 3368/02; OVG NRW, Urteil vom 24.6.2004 – 7 A 997/03).

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ersatzzahlungen (vgl. Kap. 5) kann davon ausgegangen werden, dass sich das Vorhaben mit den Zielen des Naturschutzes und den Schutzgütern der ästhetischen Belange (Schönheit, Erholungsnutzen und Eigenart des Landschaftsbildes) vereinen lässt.

7 Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets „Schauinsland“

Obwohl der Bundesgesetzgeber mit § 26 Abs. 3 BNatSchG Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für die Windenergie geöffnet hat, greift dieser Automatismus im vorliegenden Fall aufgrund der Überlagerung mit einem Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet) gemäß § 26 Abs. 3 Satz 5 BNatSchG nicht unmittelbar.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 ist möglich, wenn es sich um ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse handelt oder es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele kommt und somit die Schutzzwecke des LSG erhalten bleiben.

Die vorliegende Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung kommt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des betroffenen Natura-2000-Gebiets zu erwarten sind. Die darüber hinausgehenden Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets „Schauinsland“, insbesondere hinsichtlich Landschaftsbild, Kulturlandschaft, Naturhaushalt, Naturgüter und Erholungsfunktion wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen eigenständig betrachtet.

Das vorliegende Schreiben hat den Einfluss auf das Landschaftsbild und die gesellschaftlichen Interessen genauer untersucht. Aufgrund der exponierten Kammlage und der Höhe der geplanten Anlagen ist mit einer weitreichenden visuellen Wahrnehmbarkeit und einer dauerhaften Veränderung des Landschaftscharakters zu rechnen. Das bewegte Relief des Schwarzwalds führt jedoch auch dazu, dass

primäre Sichtbeziehungen zu den geplanten Anlagen aus dem Westen, dem Norden sowie erhöhten Lagen zu verzeichnen sind. Besonders im Süden wirkt das Relief sichtverschattend. Eine Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit und der Erholungswahrnehmung kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gleichzeitig bleiben die prägenden naturräumlichen und kulturhistorischen Strukturen des Landschaftsschutzgebiets erhalten. Die geplante Flächeninanspruchnahme ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des Landschaftsschutzgebiets gering (ca. 4,8 ha von 5.465 ha). Wertvolle Landschaftsstrukturen werden bei der konkreten Standort- und Erschließungsplanung möglichst geschont. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut und rekultiviert. Weitere erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren konkretisiert und verbindlich festgesetzt.

Dem verbleibenden Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet steht das gesetzlich besonders gewichtete öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien gegenüber. Wie in Kapitel 6.1 ausführlich dargelegt, besteht aufgrund der gesetzlichen Zielsetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien ein überragendes öffentliches Interesse an der Realisierung des geplanten Windparks. Dieses wird durch § 2 EEG ausdrücklich bestätigt. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Aufgrund der hohen Windhöffigkeit des Hundsrückens und der bereits vorhandenen guten verkehrlichen und infrastrukturellen Erschließung besitzt der Standort zudem eine besondere Eignung für eine effiziente Windenergienutzung.

8 Fazit

In der Gesamtschau ist fachgutachterlich davon auszugehen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets, insbesondere des Landschaftsbildes, unter Berücksichtigung der bestehenden Vorprägung, der besonderen Standortqualität, der begrenzten Flächeninanspruchnahme sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden können und gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung zurücktreten können.

Literaturverzeichnis:

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) (2016): *Klimaschutzplan 2050. Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung.* Berlin. Verfügbar unter: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – Klimaschutzplan 2050 (PDF) (Zugriff: 10.07.2026).

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) (2013): *Befreiungen für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten*. Gemeinsames Schreiben der Abteilungen 5 und Kompetenzzentren Energie, Stuttgart

LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2026): *Datenauswertebogen LSG 3.15.032 - Schauinsland (Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald)*. Verfügbar unter: Tabelle: Datenauswertebogen - Daten- und Kartendienst der LUBW. (Zugriff: 08.07.2026).

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH (2026): Natura 2000 - Vertraglichkeits-Prufung fur das Vogelschutzgebiet 8114-441 'Sudschwarzwald' sowie die FFH-Gebiete 8013-341 'Schauinsland' und 8013-342 'Kandelwald, Roskopf und Zartener Becken'

Regionalverband Südlicher Oberrhein (2024): *Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein – Textteil*. Beschlossen am 18.07.2024, Freiburg i. Br.

Regierungspräsidium Freiburg (2002): *Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“*. Verfügbar unter: https://www2.lubw.baden-wuerttemberg.de/uis-dokablage/10_13/909003000035/schauinsland_vo_2002.pdf (Zugriff: 08.07.2026).

Verband Region Südlicher Oberrhein (2026): *Regionalplan Südlicher Oberrhein, Teilfortschreibung „Windenergie“ – Neufassung der Plansätze und der Begründung des Regionalplans*. Entwurf zur 2. Offenlage, Stand: Februar 2026. Verfügbar unter: Teilfortschreibung "Windenergie" - förmliches Verfahren - Verband Region Südlicher Oberrhein

unique land use (2026). Umweltbericht - Windenergiegebiet Hundsrücken. Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Windenergiegebiets in der Gemeinde Oberried

United Nations (UN) (2015): *Paris Agreement.* Paris: United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC). Verfügbar unter: UNFCCC – Paris Agreement (Originaltext) (Zugriff: 10.07.2026).

.

Anhang: Fotosimulation

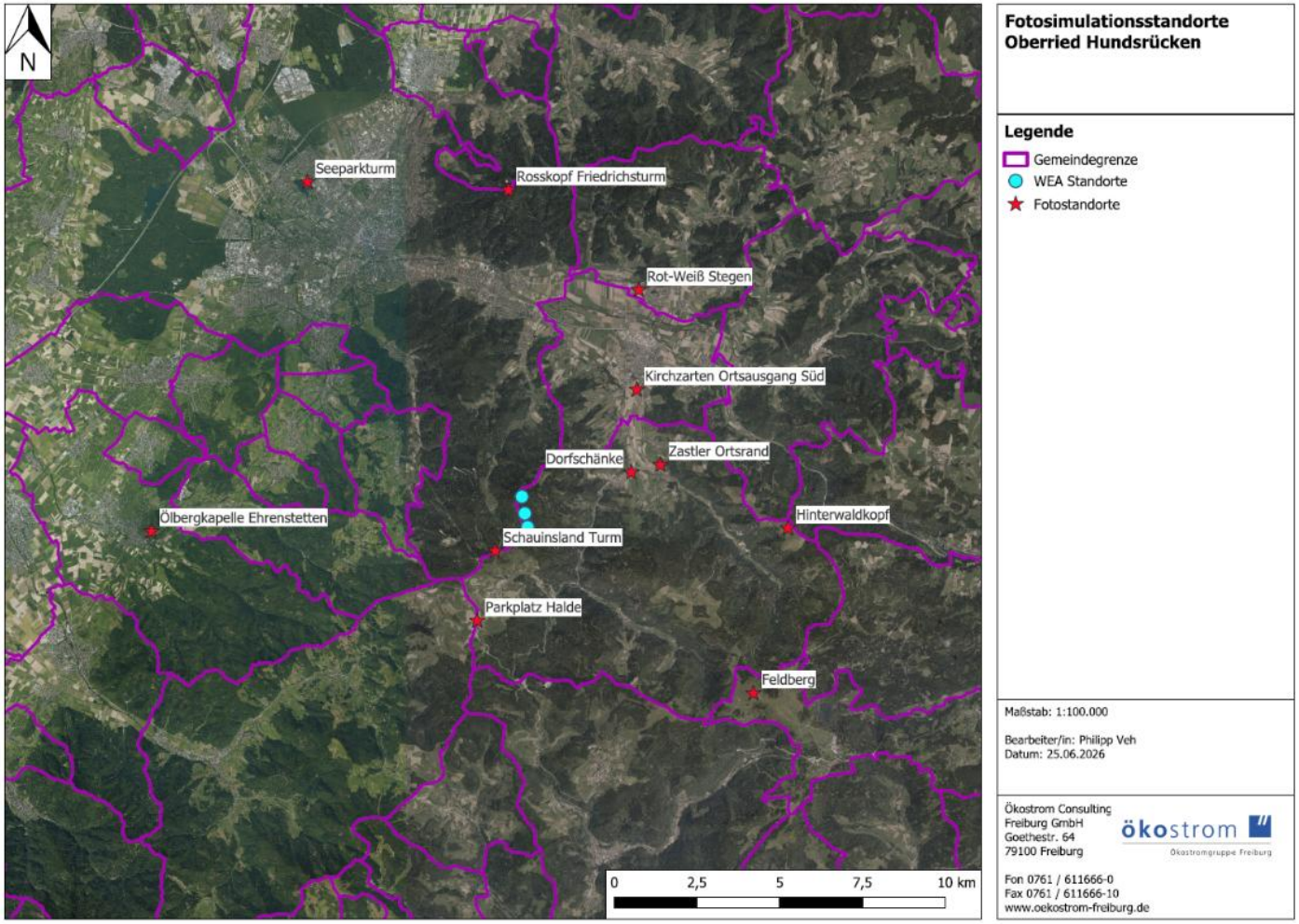


Abbildung 6: Fotosimulationsstandorte.

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Dorfschänke Oberried

Betrachtungsstandort:	Blick von Oberried nach Südwesten. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 421798, 5309460.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 3,4 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 3,4 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 3,5 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges[1]. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

[1] Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Feldberg

Betrachtungsstandort:	Blick vom Feldberg nach Nordwesten. Foto vom 15.02.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 425491, 5302763.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 8,9 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 8,7 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 8,5 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges[2]. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

[2] Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried

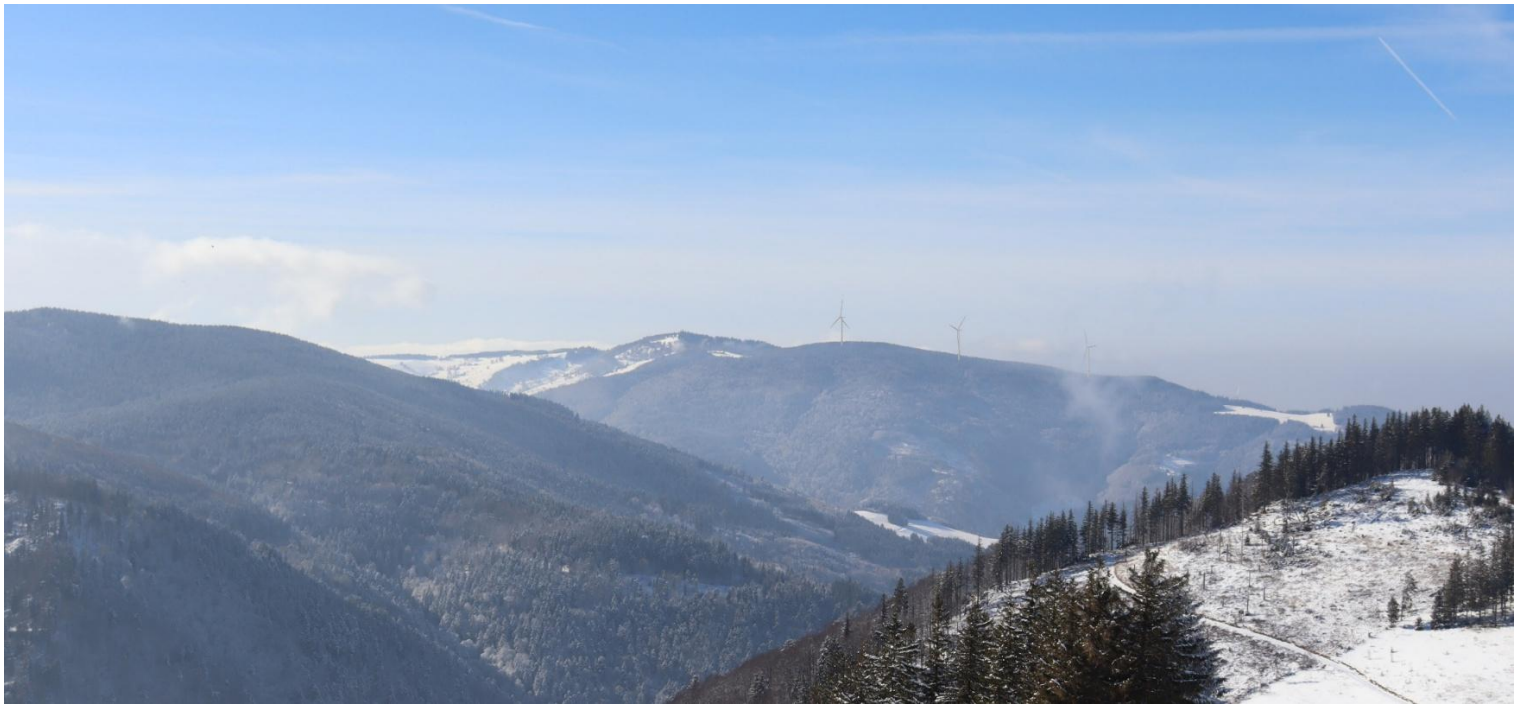


Fotosimulationsstandort: Friedrichsturm (Rosskopf)

Betrachtungsstandort:	Blick vom Friedrichsturm nach Süden. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 418084, 5317998.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 9,6 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 9,9 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 10,2 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges[3]. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

[3] Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Hinterwaldkopf

Betrachtungsstandort:	Blick vom Hinterwaldkopf nach Westen. Foto vom 15.02.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 426535, 5307772.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 8,0 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 7,9 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 7,9 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges[4]. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

[4] Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried

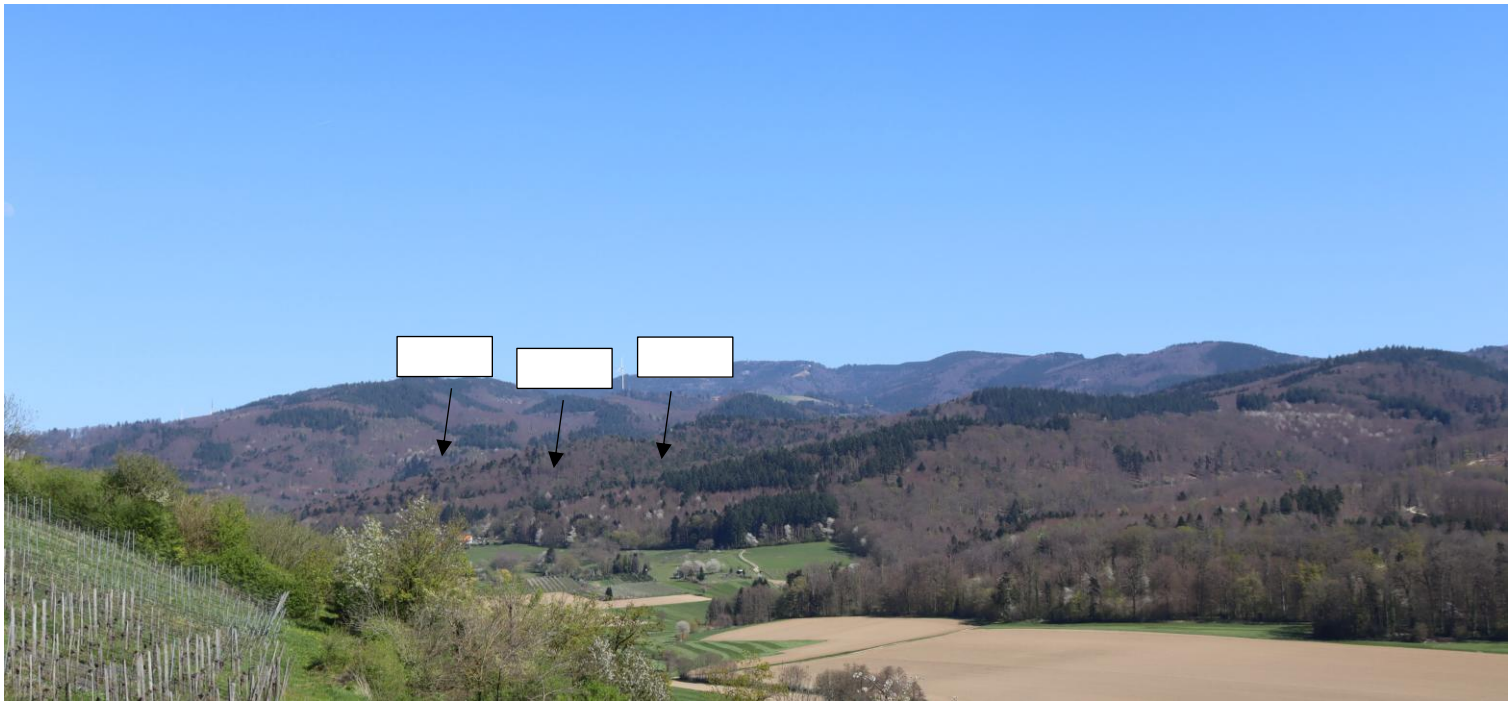


Fotosimulationsstandort: Kirchzarten, Ortsausgang

Betrachtungsstandort:	Blick vom südlichen Ortsausgang Kirchzarten nach Südwesten. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 421970, 5311966.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 4,9 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 5,1 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 5,4 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges[5]. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

[5] Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Ölbergkapelle Ehrenstetten

Betrachtungsstandort:	Blick von der Ölbergkapelle nach Osten. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 407296, 5307652.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 11,2 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 11,3 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 11,3 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges[6]. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

[6] Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Parkplatz Halde, Hofsgrund

Betrachtungsstandort:	Blick vom Parkplatz nach Nordosten. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 417132, 5304999.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 3,7 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 3,4 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 3,1 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges[7]. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

[7] Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Sportplatz Rot-Weiß Stegen

Betrachtungsstandort:	Blick vom Sportplatz nach Südwesten. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 422022, 5314978.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 7,4 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 7,7 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 7,9 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges[8]. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

[8] Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Schauinslandturm

Betrachtungsstandort:	Blick vom Schauinslandturm nach Nordosten. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 417699, 5307107.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 1,5 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 1,3 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 1,1 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges[9]. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

[9] Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Seeparkturm

Betrachtungsstandort:	Blick vom Seeparkturm nach Südosten. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 412018, 5318231.
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 11,8 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 12,1 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 12,4 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges[10]. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

[10] Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.

Ökostrom Consulting Freiburg GmbH:
Planung von drei Windenergieanlagen am Standort „Hundsrücken“, Oberried



Fotosimulationsstandort: Zastler Ortsrand

Betrachtungsstandort:	Blick vom Zastler Ortsrand nach Südwesten. Foto vom 04.04.2025. Koordinaten (UTM32): (32) 422671, 5309689
Distanz zu den WEA (v.l.n.r.):	WEA 1 „Hundsrücken“ rd. 4,3 km; WEA 2 „Hundsrücken“ rd. 4,3 km; WEA 3 „Hundsrücken“ rd. 4,4 km.
Dargestellte Anlagentypen:	Enercon E-175 EP 5, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 162 m, Gesamthöhe 249,5 m.
Hinweise:	- Fotoinformationen: Aufnahmebrennweite 31 mm diese entspricht den Sehgewohnheiten des menschlichen Auges[11]. - Die Fotosimulation wurde mit windPRO 4.2 erstellt. Geringfügige Abweichungen sind methodenbedingt möglich.

[11] Der in der verwendeten Kamera verbauten APS-C-Sensor fällt kleiner aus als der normale Vollformatsensor, wodurch sich die Normalbrennweite verringert. Durch die geringe Größe des Sensors ergibt sich ein „Crop-Faktor“ von ca. 1,6. Aufgrund dessen entspricht die Brennweite von 31 mm x 1,6 = 49,6 mm auf einem Vollformatsensor.